

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 642/80

BESCHLUSS

in der Familiensache

Frohmut K [REDACTED] geb. H [REDACTED], Im J [REDACTED],
K [REDACTED] 1,

Antragsgegnerin und
Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Dr. Hans Wolfgang K [REDACTED], Im U [REDACTED],
K [REDACTED],

Antragsteller und
Beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v.
[REDACTED] -

Weitere Beteiligte:

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
R [REDACTED]straße [REDACTED], B [REDACTED]-W [REDACTED],
zu Az.: [REDACTED] - [REDACTED]

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Dr. Blumenröhr, Dr. Macke, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 15. Dezember 1982
beschlossen:

Auf die weitere Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 29. November 1979 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Behandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der weiteren Beschwerde, an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Beschwerdewert: 7.574,40 DM.

G r ü n d e :

I.

Die Parteien haben am 16. Mai 1957 geheiratet. Der Scheidungsantrag des Ehemannes (Antragstellers) ist der Ehefrau (Antragsgegnerin) am 29. Dezember 1977 zugestellt worden.

In der Ehezeit (1. Mai 1957 bis 30. November 1977; § 1587 Abs. 2 BGB) hat lediglich der Ehemann, von Beruf Arzt, Versorgungsanrechte erworben, und zwar

bei der Bayerischen Ärzteversorgung.

Das Amtsgericht hat durch Verbundurteil die Ehe der Parteien geschieden und den Versorgungsausgleich in der Weise geregelt, daß es den Ehemann verpflichtet hat, zur Begründung einer Rentenanwartschaft der Ehefrau von monatlich 471,97 DM, bezogen auf den 30. November 1977, einen Betrag von 73.516,64 DM an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin (BfA - weitere Beteiligte) zu zahlen.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Ehefrau hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Auf die Anschlußbeschwerde des Ehemannes hat es die zu begründende Rentenanwartschaft auf 406,08 DM und den Einzahlungsbetrag auf 63.252,58 DM herabgesetzt. Die Entscheidung ist auszugsweise veröffentlicht in FamRZ 1980, 272.

Mit der - zugelassenen - weiteren Beschwerde macht die Ehefrau geltend, daß die Versorgungsanwartschaften des Ehemannes volldynamisch und daher nicht nach der Barwertverordnung umzurechnen seien. Sie erstrebt die Verpflichtung des Ehemannes zur Begründung einer Rentenanwartschaft von 1.037,28 DM durch Einzahlung eines Betrages von 172.841,92 DM.

II.

Die weitere Beschwerde führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an das Oberlandesgericht.



Wie der Senat durch Beschluß vom 27. Oktober 1982 - IVb ZB 537/80, zur Veröffentlichung in BGHZ bestimmt - auf den Bezug genommen wird, entschieden hat, handelt es sich bei den Rentenanwartschaften der Bayerischen Ärzteversorgung um sogenannte teildynamische Anwartschaften. Es begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken, sie bei der Regelung des Versorgungsausgleichs durch die Anwendung der Barwertverordnung wie statische zu bewerten. Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 BarwertVO, die dies anordnet, ist insoweit mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar. Bis zu einer verfassungskonformen Neuregelung ist der wirkliche Barwert von Anwartschaften der vorliegenden Art nach versicherungsmathematischen Grundsätzen individuell zu ermitteln.

Danach kann der angefochtene Beschluß schon deswegen keinen Bestand haben, weil die Versorgungsanrechte des Ehemannes bei der Bayerischen Ärzteversorgung

nach Maßgabe der Barwertverordnung bewertet worden sind. Im weiteren Verfahren wird das Oberlandesgericht deren wirklichen Barwert individuell zu ermitteln haben, notfalls unter Einholung eines versicherungsmathematischen Gutachtens.

Lohmann

Blumenröhr

Macke

Zysk

Nonnenkamp